



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Dezernat 1

Nr.: 04/2018

Köln, den 30. August 2018

INHALT

Wahlordnung zu den Wahlen des Studierendenparlaments und der Studiengangssprecher*innen der DSHS Köln

Herausgeber: Der Rektor

Inhalt:

- §1 Wahlgrundsätze
- §2 Wahlrecht
- §3 Wahlausschuss
- §4 Wählerverzeichnis
- §5 Wahlbekanntmachung
- §6 Wahlunterlagen
- §7 Urnenwahl / Ablauf der Wahl
- §8 Briefwahl
- §9 Wahlsicherung
- §10 Wahlauszählung
- §11 Wahlergebnisveröffentlichung
- §12 Gültigkeit der Wahl

Wahl des Studierendenparlamentes (StuPa):

- §13 Mitgliederzahl
- §14 Wahlsystem für die Wahl des Studierendenparlamentes
- §15 Wahlvorschläge
- §16 Bezuschussung der Wahllisten zur Wahl des StuPas
- §17 Wahlverfahren in Sonderfällen für das StuPa
- §18 Zusammentritt des StuPas

Wahl der Studiengangssprecher*innen:

- §19 Wahlgegenstand
- §20 Wahltermin
- §21 Wahlsystem für die Wahl der Studiengangssprecher
- §22 Wahlvorschläge
- §23 Inkrafttreten

§1 Wahlgrundsätze

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) und die Studiengangssprecher*innen (Bachelor, Master, Lehramt, Promotion) werden von der Studierendenschaft der DSHS Köln in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§2 Wahlrecht

(1) Alle Studierenden besitzen das aktive und passive Wahlrecht, sofern sie vier Wochen vor dem 1. Wahltag an der DSHS Köln als Ersthörer*innen eingeschrieben sind. Gast- und Zweit-
hörer*innen haben kein aktives und passives Wahlrecht. Wahlberechtigte, die ihre Mitgliedschaft später erworben haben oder in den Wählerverzeichnissen nicht aufgeführt sind, ohne hiergegen fristgerecht Einspruch erhoben zu haben, obliegt der Nachweis ihrer Wahlberechtigung.

§3 Wahlausschuss

(1) Zur Wahl des StuPas und der Studiengangssprecher*innen bildet die Studierendenschaft der DSHS Köln einen Wahlausschuss. Die Einberufung dieses Wahlausschusses obliegt dem StuPa in Absprache mit dem Allgemeinen Studierenden Ausschuss (AStA). Die Bildung des Wahlausschusses sollte öffentlich für alle Studierenden der DSHS zugänglich ausgeschrieben werden. Dieser beschließt insbesondere über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Ihm müssen mindestens zwei, höchstens fünf Mitglieder angehören. Die Konstituierung des Wahlausschusses sollte frühzeitig - mind. 8 Wochen vor dem geplanten Wahltermin - angestrebt werden.

(3) Wahlbewerber*innen können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.

(4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Wahlleiter*in und dessen Stellvertreter*innen. Die Wahlleitung sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung und dem AStA die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Die Wahlleitung informiert die Studierendenschaft und die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.

(5) Zu den Sitzungen lädt die Wahlleitung die Mitglieder des Wahlausschusses ein. An den Wahltagen tagt der Ausschuss täglich zur Kontrolle und Durchführung der Wahl. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Der Wahlausschuss tagt öffentlich.

(6) Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelfer*innen bedienen, Wahlbewerber*innen können nicht Wahlhelfer*innen sein.

§4 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlausschuss stellt bei der Hochschulverwaltung den Antrag auf Erstellung des Wählerverzeichnisses. Jede*r Wahlberechtigte ist im Wählerverzeichnis mit Namen, Vornamen und Matrikelnummer aufzuführen. Bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses ist zu gewährleisten, dass den Erfordernissen des Datenschutzes entsprochen wird.

(2) Die Anzahl der Ausfertigungen des Wählerverzeichnisses ist vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Hochschulverwaltung festzulegen. Sie müssen einzeln gekennzeichnet sein und werden nach Abschluss der Wahl unter Aufsicht der Wahlleitung vernichtet. Die Wählerverzeichnisse dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben oder abgelichtet werden. Sie sind nur gegen schriftliche Bestätigung auszugeben und nach jedem Wahltag gesammelt unter Verschluss zu nehmen.

(3) Das Wählerverzeichnis wird spätestens am 25. Tag vor dem 1. Wahltag für eine Woche an zu bestimmender Stelle zur Einsicht ausgelegt.

(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können bei dem Wahlleiter nur innerhalb der Auslegfrist schriftlich oder zu Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich.

§5 Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahlen spätestens am 34. Tag vor dem 1. Wahltag – ausgenommen die vorlesungsfreien Zeiten – innerhalb der Studierendenschaft in geeigneter Weise öffentlich bekannt. Dabei sollte die Wahlbekanntmachung mindestens durch einen Aushang im AStA, am StuPa-Brett und an weiteren geeigneten Stellen erfolgen. Des Weiteren sollte die Wahl in weiterer Form in sozialen Medien, auf der StuPa und AStA-Homepage, Flugblätter oder ähnliches innerhalb der Studierendenschaft bekannt gemacht werden.

(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Wahltag,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe sowie einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind,
4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
6. die Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge eingereicht werden können,
7. den Hinweis, dass Wahlvorschläge an den Wahlausschuss zu richten sind,
8. Darstellung des angewandten Wahlsystems,
9. den Hinweis, dass nur der wählen kann, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
10. den Hinweis auf Ort und Zeitraum der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
11. den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses,
12. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die Frist für das Anfordern der Unterlagen bei dem Wahlleiter.

Eine entsprechende Vorlage wird vom AStA zur Verfügung gestellt.

§6 Wahlunterlagen

(1) Bei der Wahl sind amtliche Stimmzettel zu verwenden. Für die Briefwahl sind amtliche Stimmzettel, Wahlumschläge und Briefwahlumschläge zu verwenden. Außerdem ist ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl zu erstellen.

(2) Für die Herstellung der amtlichen Unterlagen ist der Wahlausschuss zuständig .

(3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidaten*innen.

(4) Die Listen sind fortlaufend zu nummerieren. Über die Nummer entscheidet das Los.

§7 Urnenwahl / Ablauf der Wahl

(1) Die Urnenwahl findet an fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen mindestens in der Zeit von 10.00 – 15.00 Uhr (freitags bis 13.00 Uhr) statt.

(2) Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses geprüft und in dieser die Teilnahme an der Wahl vermerkt. Wer nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt ist, die Wahlberechtigung aber mittels gültigen Studierendenausweises nachweist, ist mit den entsprechenden Angaben unverzüglich in das Verzeichnis nachzutragen. Siehe dazu auch §2 Wahlrecht.

(3) Bei der Stimmabgabe hat der*die Wähler*in seinen gültigen Lichtbildausweis, sowie den Studierendenausweis vorzulegen.

(4) Der*die Wähler*in gibt seine*ihre Stimme in der Weise ab, dass er*sie seine Entscheidung durch ein bei einem*r Kandidaten*in einer Liste gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich macht.

(5) Darauf wirft der*die Wähler*in den Stimmzettel in die Wahlurne.

(6) Die Wahlhandlung ausschließlich der Stimmabgabe ist öffentlich.

(7) Es ist eine angemessene Zahl von Urnen zu verwenden. Über die Zahl und die Aufstellungsorte entscheidet der Wahlausschuss.

(8) Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich.

(9) Bei der Stimmabgabe können sich Wahlberechtigte, soweit dies wegen einer körperlichen Beeinträchtigung notwendig ist, der Hilfe durch eine Vertrauensperson bedienen.

§8 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist an den Wahlausschuss zu richten; er kann formlos gestellt werden.

(2) Der Briefwähler erhält als Unterlagen den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein, den Wahlbriefumschlag, sowie ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl.

(3) Die Briefwahlunterlagen können bis zum 7. Tag vor dem 1. Wahltag beantragt werden. Entscheidend ist der Zugang des Antrags beim Wahlausschuss.

(4) Die Stimme muss bis zur Schließung der Urnen beim Wahlausschuss eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§9 Wahlsicherung

(1) Die Wahlleitung verteilt die versiegelten Urnen an die Wahlhelfer*innen; diese haben den Empfang durch Unterschrift zu quittieren.

(2) Um die Wahlsicherung zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen nötig:

1. Das Aufstellen von Wahlkabinen (z.B. unbesetzte Stellwände) muss die geheime Wahl gewährleisten.

2. Je nach räumlichen Gegebenheiten muss eine ausreichend große Zone um jede Urne gebildet werden, in der weder Informationsmaterial kandidierender Gruppen angeboten wird, noch Vertreter dieser Gruppen informieren. Das Auslegen der Wahlzeitung sowie Informationen der Wahlhelfer*innen zum Wahlverfahren sind zulässig.

(3) Jede Wahlurne muss stets von einer Wahlhelfer*in besetzt sein, welche für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an dieser Urne verantwortlich ist.

(4) Die Wahlhelfer*innen tragen beim Verlassen der Urne die Zeit in eine Liste ein, in der sie die zugewiesene Urne beaufsichtigt haben. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift, dass an ihrer Urne die Wahl während dieser Zeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

(5) An jeder Wahlurne werden zur Einsicht durch die Wähler*innen die Wahlordnung und die vom Wahlausschuss herausgegebene Liste der Kandidaten*innen ausgelegt.

(6) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl geheim erfolgen kann.

(7) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleitung davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Wahlausschuss bestimmte Personen ständig anwesend sein. Der Wahlausschuss bestimmt die betreffenden Personen spätestens bis zum 3. Tag vor dem jeweiligen Wahltag.

(8) Ergeben sich bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Versiegelung Unregelmäßigkeiten, so hat der Wahlausschuss die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Über einen Abbruch der Wahl entscheidet der Wahlausschuss.

(9) Versiegelung und Entsiegelung erfolgen öffentlich.

§10 Wahlauszählung

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen unter Kontrolle des Wahlausschusses. Das Ergebnis der Auszählung wird in einem Protokoll niedergeschrieben und muss die für die Bekanntmachung gem. § 11 Abs. 2 erforderlichen Angaben enthalten. Das Protokoll ist von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben.

(2) Ungültig sind Stimmzettel bzw. Stimmen,

1. die nicht als für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
2. aus denen sich der Wille der Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt,
3. die mit Vermerken, Vorbehalten und Anlagen versehen sind,
4. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind.

§11 Wahlergebnisveröffentlichung

(1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss unverzüglich öffentlich innerhalb der Studierendenschaft an den vorgesehenen Aushangstellen und in weiterer geeigneter Form bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung des Wahlergebnissen muss enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
6. die Zahl der auf jede Liste entfallenden gültigen Stimmen,
7. die Zahl der auf jede Liste entfallenden Sitze,
8. die Namen der gewählten Kandidaten.

(3) Die Niederschrift ist dem StuPa zur Kenntnisnahme und dem StuPa-Vorsitz zur Archivierung zu geben. Ebenso sind die gewählten Studiengangssprecher*innen und ihre Vertreter*innen unverzüglich über das Wahlergebnis zu benachrichtigen. Ebenso erfolgt eine Weiterleitung an den AStA über die Wahlergebnisse und die gewählten Kandidaten*innen und ihrer Stellvertretungen.

§12 Gültigkeit der Wahl

(1) Die Wahl ist mit Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte Einspruch erheben, wenn dieser innerhalb von 14 Tagen beim vorangegangenen StuPa-Vorsitz eingegangen ist. Der Wahlausschuss ist dazu verpflichtet bei entsprechenden Anfragen die nötigen Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte StuPa. Des-
sen Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an Entscheidungen mitzuwirken, wenn sich
die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Das StuPa bildet zur Vorbereitung
seiner Entscheidung einen Wahlprüfungsausschuss. Dieser Wahlprüfungsausschuss wird vom
1. Vorsitzenden des vorangegangenen oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sind diese
nicht verfügbar, wählt der Wahlprüfungsausschuss seine eigene Leitung.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses vom neu gewählten StuPa für unrichtig er-
achtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmun-
gen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das
Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung
ausgewirkt hat.

(6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der
Beschluss des Wahlausschusses unanfechtbar geworden ist oder im verwaltungsgerichtlichen
Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit
wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist
sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen

§13 Mitgliederzahl

(1) Dem StuPa gehören 21 Mitglieder an, sofern §14 Abs. 3 und §17 Abs. 1 keine Anwen-
dung finden.

§14 Wahlsystem für die Wahl des Studierendenparlamentes

(1) Den Termin der Wahlen legt das StuPa in Absprache mit der Hochschulverwaltung fest.

(2) Die Wahl erfolgt nach Listen, die aufgrund der gültigen Wahlvorschläge hergestellt wer-
den (Wahllisten). Die Wahlliste enthält eine*n oder mehrere Wahlbewerber*innen (Kandida-
ten*innen). Jede*r Wahlberechtigte hat jeweils eine Stimme für die Wahl des StuPas und
die Wahl der Studiengangssprecher*innen.

(3) Die Sitze werden nach dem Verhältnis der den Wahllisten zufallenden Anteile an den ins-
gesamt gültigen Stimmen nach dem Niemeyerschen Auszählungsverfahren zugeteilt. Im ers-
ten Schritt erhalten die einzelnen Listen so viele Sitze, wie ihnen im Verhältnis der auf sie
entfallenen Stimmzahlen zu Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung teilneh-menden
Wahlvorschläge zustehen. Die verbleibenden Restsitze werden nach der Methode des größ-
ten Überrestes vergeben. Bei gleich großen Überresten zwischen mehreren Listen werden
diejenigen Listen bevorzugt, die weniger Gesamtkandidaten*innen aufzuweisen haben Die
danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufge-

fürten Kandidaten*innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit von Kandidaten*innen einer Liste entscheidet das Los.

(4) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidaten*innen enthält, so bleiben diese unbesetzt. Die Mitgliederzahl des StuPa vermindert sich entsprechend.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt der*die Kandidat*in, derselben Liste mit den nächstmeisten Stimmen nach. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Sitze im StuPa vermindert sich entsprechend.

§15 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 14. Tag vor dem 1. Wahltag um 23:59 Uhr schriftlich bei dem Wahlausschuss einzureichen. Die Wahlvorschläge können elektronisch per E-Mail oder im dafür vorgesehenen Fach „Wahlen“ im AStA eingereicht werden. Die Wahlkommission kann einen begründeten späteren oder früheren Zeitpunkt festlegen, muss darauf aber im Rahmen der Wahlbekanntmachung hinweisen.

(2) Jede*r Wahlberechtigte kann sich selber oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag (Liste) muss von mindestens fünf Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich mit Angabe der Matrikelnummer unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

(3) Ein*e Kandidat*in darf nicht in mehreren Wahlvorschlägen (Listen) der StuPa-Wahl aufgenommen werden. Jedoch kann er*sie sich zur Studiengangssprecher*innenwahl gesondert aufstellen lassen.

Ein*e Wahlberechtigte*r darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Dies ist durch den Wahlausschuss zu überprüfen.

(4) Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, Vornamen, die Anschrift, eine aktuelle E-Mail-Adresse und die Matrikelnummer des*r Kandidaten*innen enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll.

(5) Wahlvorschläge, die innerhalb der in der Wahlbekanntmachung genannten Frist eingereicht worden sind, jedoch nicht den Anforderungen genügen, sind unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel bis zum 11. Tag vor dem 1. Wahltag zu beseitigen. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so ist der Wahlvorschlag ungültig.

(6) Aus den Wahlvorschlägen bildet der Wahlausschuss die Wahllisten.

(7) Der Wahlausschuss gibt spätestens am 10. Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig anerkannten Wahlvorschläge mindestens durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangstellen öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Des Weiteren sollten die Wahlvorschläge auf geeigneter Weise in sozialen Medien, im Internet und an weiteren Stellen veröffentlicht werden.

(8) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidaten kann spätestens bis zum 8. Tag vor dem 1. Wahltag schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuss eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss sofort, spätestens jedoch bis zum 6. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

(9) Der Wahlausschuss gibt eine Wahlzeitung heraus. Sie soll die Studierendenschaft über die Wahlmodalitäten informieren und den kandidierenden Wahllisten und Kandidaten*innen der einzelnen Wahlen die Möglichkeit zur Selbstdarstellung bieten. Die Wahlzeitung soll vor und während der Wahl an geeigneten Orten und an den Wahlurnen ausliegen. Jede Wahlliste kann in der Wahlzeitung zwei DIN A5 Seiten frei gestalten. Außerdem steht jedem*r Kandidaten*in eine DIN A5 Seite zur freien Gestaltung zur Verfügung. Für die Ausgestaltung der Seiten sind die Wahllisten und die jeweiligen Kandidaten*innen verantwortlich.

§16 Bezuschussung der Wahllisten zur Wahl des StuPas

(1) Es wird eine Gesamtsumme von 100 Euro festgelegt, die für die Bezuschussung der Wahllisten genutzt werden kann. Diese werden unter den Listen gleichmäßig aufgeteilt.

(2) Die Bezuschussungen werden durch das Erbringen der entsprechenden Nachweise durch den Wahlausschuss genehmigt und in Absprache mit dem Finanzreferenten des AStA ausgehändigt.

§17 Wahlverfahren in Sonderfällen für das StuPa

(1) Wird nur eine gültige Wahlliste eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht so groß wie die Zahl der zu wählenden Vertreter, so findet eine Mehrheitswahl statt, bei der jeder Bewerber ohne Bindung an einen vorherigen Wahlvorschlag gewählt werden kann. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag (Liste) eingereicht, so wird unverzüglich das bisherige Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits ausgestellten Wählerverzeichnis nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, einen neuen Wahltermin. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten insbesondere die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend.

§18 Zusammentritt des StuPas

(1) Der Wahlleiter hat das gewählte StuPa unverzüglich nach Auszählung der Stimmen zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Dieser Termin sollte schon vor der Wahl den Kandidaten*innen mitgeteilt werden und muss spätestens nach 20 Vorlesungstagen nach

dem letzten Wahltag stattfinden. Der*die Wahlleiter*in leitet diese Sitzung bis zur Wahl des ersten Vorsitzenden des StuPas, der diese Aufgabe nach seiner Wahl fortführt.

§19 Wahlgegenstand

(1) Durch die Wahlen der Studiengangssprecher*innen werden für jeden Studiengang und jedes Studienjahr ein*e Studiengangssprecher*in und ein*e Vertreter*in gewählt.

§20 Wahltermin

(1) Die Wahlen der Studiengangssprecher*innen werden vom StuPa gemeinsam mit dem Termin zur StuPa-Wahl datiert. Die Wahlen sind jeweils zeitgleich durchzuführen. Für die Durchführung der Wahlen der Studiengangssprecher*innen ist der vom StuPa gebildete Wahlausschuss ebenso verantwortlich, wie für die Wahl des StuPas. Allgemeine Punkte dieser Wahlordnung §1 - §12 haben jeweils für beide Wahlen Gültigkeit.

§21 Wahlsystem für die Wahl der Studiengangssprecher

(1) Alle Studiengangssprecher*innen und ihre Vertreter*innen (Bachelor, Master, Lehramt, Promotion) werden durch Mehrheitswahl gewählt, wobei jeweils der*die Kandidat*in mit den meisten Stimmen als Studiengangssprecher*in benannt wird und der*die Kandidat*in mit den zweit meisten Stimmen als seine Vertretung. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten*innen entscheidet das Los.

(2) Wahlberechtigt sind die Ersthörer*innen der DSHS Köln, die für den jeweiligen Studiengang und das jeweilige Studiensemester zum Zeitpunkt der Wahlen immatrikuliert sind.

(3) Für die Bachelor- und Masterstudiengänge wird für jedes Studienjahr und jede Studienrichtung jeweils ein*e Studiengangssprecher*in und eine Vertretung gewählt.

(4) Für die Lehramtsstudenten*innen wird insgesamt ein*e Studiengangssprecher*in und eine Vertretung gewählt.

(5) Für die Promotionsstudierenden werden drei Studiengangssprecher*innen gewählt.

(6) Stellt sich aus einem Studiengang (bzw. Studienjahr) niemand zur Wahl, wird das Amt des*r jeweiligen Studiengangssprechers*innen und seiner Vertretung nicht besetzt. Dieses kann jedoch nachträglich durch den AstA nachbesetzt werden, wenn der entsprechende Studierende 10 Unterschriften aus seinem Studienjahr und seinem Studiengang nachweisen kann.

§22 Wahlvorschläge

(1) Zur Wahl der Studiengangssprecher*innen kann sich jeder Studierende aufstellen lassen, der in dem entsprechenden Studiengang und Studienjahr immatrikuliert ist.

(2) Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, Vornamen, die Anschrift, eine aktuelle E-Mail-Adresse und die Matrikelnummer des*r Kandidaten*innen enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll.

(3) Jede*r Wahlberechtigte kann sich selber oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Die Kandidatur muss von mindestens fünf Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich mit Angabe der Matrikelnummer unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung jedes*r Kandidaten*in einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

(4) Für die Wahl zum*r Studiengangssprecher*innen gelten die Fristen und die Verfahrensweise aus Abschnitt: „Wahl des StuPa“ §15.

§23 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Verkündung als amtliche Mitteilung der DSHS Köln durch das Rektorat in Kraft.

Genehmigt durch das StuPa am 12.07.2018.

Köln, den 30. August 2018

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder